

Erleichterung im Reiseverkehr mit Kanada

— RdSchr. d. BMI v. 17. 4.1953 — 6213 — 21 — A —
344/53 —

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes wurde mit der kanadischen Botschaft folgendes Abkommen abgeschlossen:

1. Deutsche, die als bona fide Nicht-Einwanderer nach Kanada zu reisen wünschen und sich im Besitz gültiger Pässe der Bundesrepublik Deutschland befinden, werden in kürzester Frist von den zuständigen kanadischen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland gebührenfreie Sichtvermerke erhalten, die für eine unbegrenzte Anzahl von Einreisen nach Kanada während eines Zeitraumes von 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung dieses Visums, gelten.

2. Kanadische Staatsangehörige, die als bona fide Nicht-Einwanderer in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin einzureisen wünschen und die im Besitz gültiger Pässe ihres Heimatstaates sind, dürfen die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin für einen Zeitraum, der jeweils drei aufeinander folgende Monate nicht überschreitet, besuchen, ohne vorher einen deutschen Sichtvermerk erwirkt zu haben. Ebenso werden kanadische Staatsangehörige, die sich in der Bundesrepublik aufhalten, bei Reisen vom Ausreise- oder vom Ausreise- und Wiedereinreisesichtvermerkszwang befreit.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß diese Regelungen unbeschadet der Einwanderungsgesetze und Einwanderungsvorschriften in Kanada und in der Bundesrepublik Deutschland gelten und daß sie kanadische Staatsangehörige und Deutsche, die in das Bundesgebiet einschließlich West-Berlin beziehungsweise nach Kanada reisen, nicht von der Beachtung der geltenden Gesetze und anderer Vorschriften des betreffenden Landes über Einreise, Aufenthalt (vorübergehend oder ständig), Arbeitsaufnahme oder freie Berufsausübung von Ausländern befreien. Die zuständigen Behörden beider Staaten behalten sich das Recht vor, die Erlaubnis zur Einreise oder zur Landung solcher Personen zu verweigern, die die Voraussetzungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht erfüllen oder deren Gegenwart als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung angesehen werden könnte.

Das Abkommen tritt am 1.5.1953 in Kraft.

An die Herren Innenminister (Senatoren) der Bundesländer und das Amt für den
Paßkontrolldienst, K o b l e n z , Am Rhein 12.,

GMB1. S. 575